

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Keramaler/-in

BGBI. II Nr. 355/1976 1. Jänner 1975

PRAKTISCHER TEIL

Durchführung der praktischen Prüfung

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat das Bemalen eines keramischen Werkstückes nach einem vorgelegten Muster zu umfassen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Einhaltung des Dekors,
2. Einhaltung der Farben,
3. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Geräte bei der Ausführung der Prüfarbeit.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBI. 170/1974 nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Kerammaler/-in

BGBI. II Nr. 355/1976 1. Jänner 1975

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachrechnen" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Volums- und Gewichtsberechnung
3. Prozentrechnung,
4. Materialbedarfsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachkunde" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Farbenkunde,
2. Keramzeugung,
3. Keramarten,
4. Werkzeuge und Spritzapparate.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "Fachzeichnen" hat das Zeichnen eines Blumendekors und einer ornamentalen Darstellung nach einer stilgerechten Vorgabe zu umfassen. Dabei haben die richtige und vollständige Darstellung sowie die richtige Farbenwahl als Bewertungskriterien zu gelten.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzaufgabe

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Glasmaler/-in oder Porzellanmaler/-in kann eine Zusatzaufgabe im Lehrberuf Kerammaler/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für die Zusatzaufgabe gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kerammaler/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBI. Nr. 170/1974 anzuwenden.